

44. Geschäftsordnung am Hofe Johann Georgs I. († 1656).

Ein mit „Hof- und Haushaltungssachen“ von 1537 bis 1695 bezeichnetes Altkenntstück des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden giebt Auskunft von der Einteilung und Verteilung der Geschäfte am Hofe unter dem Kurfürsten Johann Georg I.:

„Wie mit göttlicher Verleihung ins künftige die Tage in der Woche bei der Kurfürstlichen Hofstatt allhier zu Dresden ordentlich zu den Expeditionen (d. i. Besorgungen, Erledigungen) eingeteilt werden sollen, wobei hochwichtige Geschäfte, ingleichen hohe und andere Feste, Anwesenheit fremder Herrschaften oder dero Gesandten, sowohl adelige Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse, nicht weniger Reisen, unbequemes Wetter und dergleichen, da diese Ordnung nicht kann observiert (d. i. beobachtet) werden, ausgesetzt bleiben.

Sonntag sängt der Gottesdienst halbweg 8 Uhr an und endigt nach 10 Uhr, um 11 Uhr wird zur Tafel geblasen und alsbald eingerichtet (11 Uhr war also damals die Zeit der Mittagsmahlzeit), jedoch da etwas Wichtiges, so nicht Anstand leiden wollte, vorfiel, wird es zuvor expediert.

Montags werden vormittags, Sommerszeit von 8 Uhr an, Winter von 9 Uhr an, die Kammerfachen, sowohl bei der Geheimen-, als Rentkammer, expediert.

Dienstags wird vormittags ordentlicher geheimer Rat in der geheimen Ratsstube auf der Kanzlei um 9 Uhr gehalten und der Tag zur Expedierung der geheimen Sekretarien und der abgehenden Posten zugebracht.

Mittwochs hebt der Gottesdienst von Ostern bis Michaelis um 6³/₄, von da bis wieder Ostern um 7 Uhr an.

Donnerstag gleich dem Dienstag.

Freitags. Mit dem Gottesdienste, wie Mittwochs nach gehaltener Predigt oder von 9 Uhr an, werden die Verglachen in der Vergkanzlei, auch was mit der Post abzufertigen ist, expediert.

Sonnabend bleibt zu seiner Kurfürstlich Gnaden andern eignen beliebigen Verrichtungen ausgestellt, insonderheit um die Jagd und Baufachen zu expedieren.“

45. Die erste landesherrliche Verordnung über das Postwesen im Kurfürstentume Sachsen (1661).

Bis zum Jahre 1661 hatten die Postmeister in Leipzig und Dresden in Verwaltungsangelegenheiten freie Hand gehabt. Das wurde